



# Amtsblatt der STADT **AHLEN**



Ahlen, den 15. August 2025

Jahrgang 2025 / Nummer: 27

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Sitzung des Wahlausschusses am 21.08.2025
2	Wahlbekanntmachung - Am 14. September 2025 findet zeitgleich mit der Kommunalwahl die Integrationsratswahl statt.
3	Bekanntmachung der Stadt Ahlen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunal- und Integrationsratswahl am 14. September 2025

**Herausgeber:**

**Stadt Ahlen**

**Der Bürgermeister**

**Westenmauer 10**

**59227 Ahlen**

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter [www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt](http://www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt) kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de) beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt:      Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.:            + 49 2382 59-0

FAX:            + 49 2382 59 465

Email:            [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de)

Internet:       [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de)

## **Bekanntmachung**

### **Sitzung des Wahlausschusses**

Der Wahlausschuss der Stadt Ahlen tritt zur Entscheidung über die Zulassung des eingereichten Ersatzvorschlages der Partei FREIE WÄHLER für den Wahlbezirk 14 - Fritz-Winter-Gesamtschule (rechts) - für die Wahl der Vertretung der Stadt Ahlen am 14.09.2025

am

**21.08.2025, 16.00 Uhr,**

im Rathaus der Stadt Ahlen, Ratssaal, Westenmauer 10, 59227 Ahlen, zusammen.

Jedermann hat Zutritt zur Sitzung.

Die Einladung ergeht nach § 2 Absatz 1 i.V.m. § 29 der Geschäftsordnung des Rates wegen besonderer Dringlichkeit mit verkürzter Ladungsfrist.

Die besondere Dringlichkeit ergibt sich aus der kurzen verbleibenden Vorlaufzeit zur Vorbereitung der Kommunalwahl am 14.09.2025, da der Termin für die Nachwahl der Vertretung der Stadt Ahlen für den Wahlbezirk 14 durch den Kreis Warendorf als Aufsichtsbehörde auf den 14.09.2025 festgelegt worden ist.

Ahlen, den 14.08.2025

gez. i.V. Stephanie Kosbab

stellv. Wahlleiterin

## **Wahlbekanntmachung der Stadt Ahlen**

1. Am 14. September 2025 findet zeitgleich mit der Kommunalwahl die

### **Integrationsratswahl statt.**

**Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Stadt ist in 23 Stimmbezirke eingeteilt. Die Stimmenauszählung erfolgt für alle Stimmbezirke und für die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen zentral durch einen Auszählungswahlvorstand.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2025 bis 24.08.2025 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Der Auszählungswahlvorstand tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus, Westenmauer 10, 59227 Ahlen, Raum 316 zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der dem Wähler beim Betreten des Wahlraumes ausgehändigt wird.

- 3.1 Für die **Integrationsratswahl** werden lachsfarbene Stimmzettel verwendet. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Familien- und Vornamen des Einzelbewerbers und ggf. des Stellvertreters. Bei Listenwahlvorschlägen wird die Bezeichnung des Wahlvorschlags, ihre Kurzbezeichnung sowie die ersten drei Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge aufgeführt.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise** ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Auszählungswahlvorstand sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5.1 Wähler, die einen orangenen Wahlschein für die **Integrationsratswahl** besitzen, können an der Wahl in einem beliebigen Stimmbezirk des gesamten Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

**Integrationsratswahl:**

- einen amtlichen orangenen Wahlschein
- einen amtlichen lachsfarbenen Stimmzettel
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden oder abzugeben, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz NRW).

6.1 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Ahlen, 14.08.2025

gez. i.V. Stephanie Kosbab

Erste Beigeordnete

**Bekanntmachung der Stadt Ahlen**

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Kommunal- und Integrationsratswahl am 14. September 2025**

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunal- und Integrationsratswahl für die 22 Wahlbezirke der Kommunalwahl und für die Integrationsratswahl der Stadt Ahlen wird in der Zeit vom 25.08.2025 bis 29.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten -barrierefrei- im Briefwahlbüro im Rathaus, Sitzungssaal II, Westenmauer 10, 59227 Ahlen, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden.

Auch wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 29.08.2025, beim Bürgermeister der Stadt Ahlen Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Der Bürgermeister hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann wiederum binnen drei Tagen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet, sofern er ihr nicht sogleich abhilft.

Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbezirkes oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
  - a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
  - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
  - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können bis Freitag vor dem Wahltag (12.09.2025) bis 15.00 Uhr bei der Stadt Ahlen im Briefwahlbüro mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Der Wahlberechtigte erhält mit dem weißen Wahlschein für die Kommunalwahl zugleich

1. die amtlichen Stimmzettel des Wahlbezirks  
(grün für die Bürgermeisterwahl; grau für die Stadtratswahl, eosin für die Kreistagswahl, kanariengelb für die Landratswahl)
2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag
4. und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte erhält mit dem orangenen Wahlschein für die Integrationsratswahl

1. den amtlichen lachsfarbenen Stimmzettel des Wahlbezirks,
2. den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag
3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangenen Wahlbriefumschlag
4. und ein Merkblatt für die Briefwahl.

7. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen die Stimmzettel, legt ihn oder sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag
- verschließt den Wahlbriefumschlag und

- übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterzeichnung der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

An eine andere Person als den Wahlberechtigten werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Ahlen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebietes ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegeben Stelle abgegeben werden.

Ahlen, 14.08.2025

gez. i.V. Stephanie Kosbab

Erste Beigeordnete